TIROLER SPORTKEGLER VERBAND

TSKV - STATUTEN

Präsident
Markus Daberto, e.h.

Sekretärin
Patrizia Gürth, e.h.

ZVR: 154735042
Beschlossen in der Generalversammlung des TSKV Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Präambel 3

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich 3

§ 2. Zweck und Tätigkeit 3

§ 3. Aufbringung der Mittel 4

§ 4. Mitglieder des Verbandes 4

§ 5. Beginn der Mitgliedschaft 5

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft 5

§ 7. Mitgliedsbeiträge 6

§ 8. Rechte der Mitglieder 6

§ 9. Pflichten der Mitglieder 6

§ 10. Organe des Verbandes 6

§ 11. Generalversammlung 7

§ 12. Tagesordnung der Generalversammlung 8

§ 13. Neuwahl des Vorstandes 8

§ 14. Der Vorstand 9

§ 15. Aufgaben des Vorstandes 10

§ 16. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse 11

§ 17. Geschäftsordnung 12

§ 18. Das Kontrollorgan 12

§ 19. Das Schiedsgericht 12

§ 20. Das Verbandsjahr 13

§ 21. Anti-Doping-Bestimmungen 13

§ 22. Geschlechtergerechte Gleichbehandlung 14

§ 23. Unvorhergesehene Fälle 14

§ 24. Auflösung des Verbandes 14

§ 25. Inkrafttreten 15

Präambel

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Der TSKV ist der Verbreitung und Förderung des Kegelsportes in seiner Gesamtheit verpflichtet. Er initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Der TSKV und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Der TSKV und seine Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Kegelsport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Der TSKV und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind – insbesondere in der globalisierten Welt von heute – eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen Tiroler Sportkegler-Verband (TSKV).
2. Er ist der Fachverband der Tiroler Sportkegelvereine und hat seinen Sitz in Innsbruck.
3. Der TSKV ist ein selbständiger, unpolitischer Verband und Mitglied des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB).
4. Er erstreckt seine Tätigkeit über das Land Tirol.

§ 2. Zweck und Tätigkeit

1. Der Verband bezweckt die Förderung des Sportkegelns in Tirol sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen und ohne Unterschied von Konfession oder politischer Gesinnung.

2. Der TSKV ist Mitglied im ÖSKB. Diese Mitgliedschaft verpflichten ihn und sowie seine Mitglieder zur Anerkennung dieser jeweiligen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen sowie des nationalen Spielkalenders.

3. Die Mitglieder müssen die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person oder Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.

4. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3. Aufbringung der Mittel

1. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:
 a. aus Mitgliedsbeiträgen
 b. Aufnahmegebühren
 c. Ausstellung von Spielerpässen
 d. aus Erträgnissen von Verbandsveranstaltungen, Start- und Nenngeldern usw.
 e. Zuwendungen aus Landessportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln
 f. Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnehmen
 g. durch Spenden und sonstigen Zuwendungen
 h. Vermächtnissen
 i. durch Protest- und Strafgelder usw.

2. Als ideelle Mittel dienen:
 a. Pflege und Leitung des Kegelsportes nach den Bestimmungen des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes (ÖSKB)
 b. Errichtung von Sportbahnen
 c. Ausschreibung von Verbandsveranstaltungen, wie Mannschafts- und Einzelmeisterschaften, Cupbewerbe, Abhaltung von sportlichen Vorträgen, usw., Teilnahme an nationalen und internationalen Bewerben und Meisterschaften
 d. Erfassung aller bestehenden oder noch entstehenden Sportkegelvereine im örtlichen zuständigen Bereich
 e. Herausgabe eines Jahressportprogrammes
 f. Herausgabe eines Mitteilungsblattes

3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder des Verbandes

Ordentliche Mitglieder:

Das sind Vereine oder Sektionen von Vereinen, die beim TSKV gemeldet sind und die Beiträge nach den Verbandsbestimmungen leisten. Sie haben an allen Rechten und Pflichten des Verbandes Anteil.

Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Generalversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des TSKV-Vorstandes erlangt werden.

§ 5. Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zur Aufnahme eines Vereines oder einer Sektion sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Aufnahme eines Vereines oder einer Sektion bedingt mindestens eine Mitgliederzahl von 6 Personen, die den Kegelsport betreiben. Die Vorlage der behördlich genehmigten Statuten desselben unter Angabe des Namens und Wohnortes seiner Vorstandsmitglieder ist Bedingung bzw. Voraussetzung.
2. Schriftliche Anmeldung an den Verbandsvorstand und Vorauslage der Gebühren, welche im Falle der Nichtaufnahme abzugsfrei rückerstattet werden.
3. Der Sitz des Vereines oder der Sektion muss in Tirol liegen. Der Verband kann jedoch davon eine Ausnahme machen, wenn zwingende Gründe maßgeblich sind und die Zustimmung des ÖSKB vorliegt.
4. Anmeldungen von neuen Vereinen oder Sektionen, welche nicht mindestens dreißig Tage vor Beginn des neuen Verbandsjahres erfolgen, müssen für die betreffende Mannschaftsmeisterschaft nicht berücksichtigt werden.
5. Die Aufnahme in den Verband wird den Vereinen oder Sektionen schriftlich bestätigt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Das Aufhören des rechtlichen Bestandes eines Vereines oder einer Sektion durch freiwillige oder behördliche Auflösung nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

2. Den freiwilligen Austritt:
 Der freiwillige Austritt muss zeitgerecht vor Ablauf des Verbandsjahres dreißig Tage vorher schriftlich dem Verband gemeldet werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst nach Ablauf des nächsten Verbandsjahres wirksam.

3. Die Streichung:
 Vor der Streichung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Sollte dieser Gelegenheit nicht nachgekommen werden kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Genauso wenn dasselbe trotz mehrmaliger Mahnung durch drei Monate mit den Beiträgen, Gebühren usw. im Rückstand geblieben ist.

4. Den Ausschluss:
 Der Ausschluss eines Vereines, einer Sektion oder eines seiner Mitglieder aus dem Verband kann durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung erfolgen.
 a. wegen unehrenhafter, strafbarer oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes oder dessen Ansehen gerichtet sind
 b. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, der Sportdisziplin und ähnlichem
 c. Eine Wiederaufnahme eines Vereines, einer Sektion oder eines seiner Mitglieder ist nach einer Wartefrist von einem Jahr wieder möglich, wenn die Mängel, die zum Ausschluss führten, nachweislich behoben sind. Das Wiederaufnahmeverfahren ist nach §5 durchzuführen.

Ablauf der Frist für das Ruhen der Mitgliedschaft:

Wird ein Verein oder eine Sektion durch besondere Umstände in seiner Existenz betroffen, so kann über seinen Antrag die Mitgliedschaft auf die Dauer von einem Jahr ruhen. Die Streichung und der Ausschluss werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung innerhalb von vierzehn Tagen an den ÖSKB zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Rückstände ausscheidender Mitglieder werden nach einmaliger fruchtloser Mahnung auf dem Rechtsweg eingefordert. Die Generalversammlung kann über Antrag des TSKV-Vorstandes aus den in Absatz 4/a-c angeführten Gründen auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben ist so festzusetzen, dass eine schuldenfreie Gebarung des TSKV gewährleistet ist. Gebühren und sonstige Abgaben werden, soweit es sich nicht um vom ÖSKB vorgegebene Sätze handelt, vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Gebühren in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung derselben vorübergehend abzusehen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstigen Abgaben sind auf der Homepage des TSKV zu veröffentlichen oder sind in einer geeigneten Form den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Rechte der Mitglieder

Nur die ordentlichen Mitglieder, vertreten durch deren Delegierten, besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) haben das Recht, die Einrichtungen des TSKV in Anspruch zu nehmen. Sie haben auch Anspruch auf Rechtsauskunft in allen Fragen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

§ 9. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des TSKV ist verpflichtet, die Statuten anzuerkennen, die Ehre und das Ansehen des TSKV zu wahren und zur Erreichung der Ziele des TSKV nach besten Kräften beizutragen und sich an die Beschlüsse der Organe des TSKV zu halten. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren usw. sind an die Kassa des TSKV unaufgefordert bzw. nach einer Vorschreibung des TSKV binnen zwei Wochen zu erlegen. Bei Zahlungsverzug ist der TSKV berechtigt einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages und Mahngebühren zu erheben.

§ 10. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. die Unterausschüsse
4. die Rechnungsprüfer (Kontrolle)
5. das Schiedsgericht

§ 11. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle drei Jahre in der Zeit zwischen dem 1. Mai und 31. August an einem vom Landesvorstand zu bestimmendem Ort statt.

Die **Vereine** haben hierzu einen bevollmächtigten Delegierten zu entsenden, dem Sitz und Stimmrecht zusteht.
Weiteres steht den Vereinen **je teilnehmender Mannschaft** an der letzten bzw. laufenden Meisterschaft ein weiterer Delegierter mit Stimmrecht zu, jedoch maximal 3 Stimmen pro Verein.
Ebenso steht **den Mitgliedern des Landesvorstandes** das Stimmrecht zu.
Als Legitimation dient die bei der Generalversammlung vom TSKV ausgeteilten Delegiertenkarten.

In den Jahren, in denen keine Generalversammlung abgehalten wird, ist eine Delegiertenversammlung abzuhalten.

Die Tagesordnung der Generalversammlung ist in § 12 geregelt.

Beschlüsse einer Generalversammlung können in der Delegiertenversammlung nicht aufgehoben werden.
Die Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Delegierten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung bzw. Delegiertenversammlung beschlossen oder von mindestens fünf Vereinen unter schriftlichen Angaben von Gründen oder auf schriftliches Verlangen der Kontrollorgane, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei der Generalversammlung wie auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Der Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausnahmen bilden Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und über Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge dürfen nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dafür die Unterstützung von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Delegierten vorliegt. Wenn über die Statutenänderung oder die Auflösung des Verbandes zu beschließen ist, so ist die 3/4 (drei Viertel) Stimmenmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich, kann aber auf Verlangen von mindestens 1/3 (einem Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Delegierten mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Ab einhundert Delegierten ist auf jeden Fall mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
Über den Ablauf jeder General- bzw. Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Delegierten, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine einwandfreie Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterfertigen.

§ 12. Tagesordnung der Generalversammlung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 a. Präsident
 b. Kassier
 c. Sportobmann
 d. Strafa-Obmann
 e. Schiedsrichterobmann
4. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung der Verbandsbeiträge, Gebühren usw.
9. Allfälliges
10. Reihenfolge dieser Punkte bestimmt der Vorstand bei der Einladung.

Das Wahlkomitee wird auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes gebildet und ist spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung einzusetzen.
In das Wahlkomitee werden mindestens 3 Vertreter, die unterschiedlichen Vereinen angehören müssen und die sich auf einen Vorsitzenden bei ihren ersten Treffen einigen, entsendet.

§ 13. Neuwahl des Vorstandes

Auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes wird ein Wahlkomitee gebildet, das aus drei Personen aus drei verschiedenen Vereinen besteht und spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung einzusetzen ist. Den Vorsitzenden des Wahlkomitees bestimmen die Mitglieder des Komitees aus ihrer Mitte.
Aufgabe des Wahlkomitees ist die Vorbereitung der Wahl, die Entgegennahme der Wahlvorschläge und die Abwicklung der Wahl bei der Generalversammlung.

Zur ersten Sitzung des Wahlkomitees lädt der Landesvorstand ein. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied für ein Vorstandsmitglied oder die Neuwahl des gesamten Vorstandes eingebracht werden, wobei für diesen Wahlvorschlag Unterstützungserklärungen von 10 v. H. der gesamten Delegiertenstimmen vorliegen müssen.

Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich schriftlich abzuhalten. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ist die Neuwahl des Vorstandes zwingend schriftlich abzuhalten. Bei Vorliegen eines Wahlvorschlages kann auf Antrag des Wahlkomitees die Abstimmung auch mittels Handaufhebens und en bloc durchgeführt werden. Dafür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Delegierten notwendig.

§ 14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Vizepräsident
4. Kassier
5. Sportobmann
6. Passreferent/Schriftführer
7. Obmann Strafausschuss
8. Obmann Schiedsrichterausschuss
9. Nachwuchsreferent

Gleichzeitig werden für den Unterausschuss folgende Mitglieder gewählt:

Kassier-Stellvertreter
Sportobmann Stellvertreter
Jugendreferent Stellvertreter
Obmann der technischen Kommission

Der Vorstand ist berechtigt, für die administrativen Aufgaben einen Sekretär einzusetzen, dem eine verrechenbare Aufwandsentschädigung zugesprochen werden kann. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und Arbeitsgebiete müssen vom Vorstand beschlossen werden. Die Sekretariatsaufgaben können auch von einem gewählten Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Auch in diesem Falle kann der Sekretär eine verrechenbare Aufwandsentschädigung erhalten. Alle übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung geregelt. Ausgeschiedene oder frühere Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle ihm angehörige Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zu seiner Sitzung Delegierte der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme beizuziehen.

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten, sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.

In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug, ist der Präsident allein berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, Ersatzpersonen zu kooptieren.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich zeitgerecht einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder eines Kontrollorganes muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit und zeitgerecht erfolgen.

Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes, deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein muss, ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11, letzter Absatz, zu führen, welches den Vorstandsmitgliedern vom Schriftführer (Protokollführer) nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder ihrer Funktion zu entheben, wenn diese drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.

Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich seinen Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist an den Vorstand zu richten und wird nach Ablauf von sieben Tagen nach Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger in den Vorstand zu kooptieren, der die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Bei einem Rücktritt des Präsidenten übernimmt einer der beiden Vizepräsidenten das Amt des Präsidenten. Bei einem Rücktritt des Kassiers übernimmt dessen Stellvertreter die Funktion des Kassiers. Bei Rücktritt eines sonstigen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand selbstständig entscheiden, ob die Funktionen intern aufgeteilt werden oder ob ein Nachfolger kooptiert werden soll. Wird der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so hat das verbleibende älteste Mitglied des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die Fristen für die Bildung des Wahlkomitees und der Wahlausschreibung sind dabei einzuhalten. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung Aufgabe der Rechnungsprüfer.

§ 15. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des TSKV und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen des § 2 und § 3 sowie unter Bedachtnahme der geltenden Gesetze, der Verbandsstatuten und der Generalversammlung zu sorgen.
Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Erstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
2. Erstellung des Jahressportprogrammes
3. Einberufung der Generalversammlung
4. Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
5. Verwaltung des Verbandsvermögens
6. Die Aufnahme, den Ausschluss oder die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorgehalten ist
7. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
8. Beschlüsse einer Geschäftsordnung
9. Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte unter Beiziehung von Delegierten Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen
10. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Verbandes
11. Einberufung der Sportobmänner-, Obmänner- und Delegiertenkonferenzen
12. Bestimmung der Delegierten für den Bundestag

§ 16. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse

Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der erste Verbandsfunktionär. Er vertritt den TSKV in allen Belangen nach innen und außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung und Delegiertenversammlung.
Dem Präsidenten steht das Recht zu, Beschlüsse der Ausschüsse bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes zurückzustellen.

Geschäftsstücke, insbesondere den TSKV verpflichtende Urkunden und Verträge, zeichnet der Präsident gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter, in Geldangelegenheiten mit dem Kassier, in Angelegenheiten – Sport gemeinsam mit dem Sportobmann, in Angelegenheiten – Strafa gemeinsam mit dem Strafa-Obmann, in Schiedsrichter - Angelegenheiten gemeinsam mit dem Schiedsrichterobmann.

Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Die Aufgabengebiete des Sekretärs werden in der Geschäftsordnung des TSKV geregelt.

Die Führung der Protokolle in den Landesvorstandssitzungen und der Generalversammlung sowie Delegiertenversammlung obliegt dem **Schriftführer**. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einer anderen Person übertragen.

Dem Kassier obliegen die gesamte Geldgebarung des TSKV, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege.

Ausschüsse

Zur klaglosen Durchführung der Verbandsgeschäfte hat der Vorstand folgende Ausschüsse zu bestellen, die auch gemeinsam tätig werden können:

1. Sportausschuss (Sportobmann und bis zu weitere 8 Mitglieder)
2. Strafausschuss (Obmann und 2 weitere Mitglieder)
3. Schiedsrichterausschuss (Obmann und 2 weitere Mitglieder)
4. Technische Kommission (Obmann und 2 weitere Mitglieder)

Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Es können, wenn es für die Verbesserung der Struktur erforderlich ist, weitere Ausschüsse vom Landesvorstand installiert werden.

Beschlüsse

Alle Beschlüsse des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind schriftlich an die Vereine weiter zu-geben. Der Tag des Beschlusses, wenn nicht ein anderes Datum angegeben ist, ist für das Inkrafttreten desselben von Gültigkeit.

§ 17. Geschäftsordnung

1. **Allgemeines**
 Alle Ausschüsse, Referenten, auch wenn sie nicht angeführt sind, sind dem Landesvorstand unmittelbar unterstellt. Wirkungskreis, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) des TSKV geregelt und festgehalten.
2. **Erstellung der Geschäftsordnung**
 a. Die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Landesvorstand sowie die Ausschüsse und Referate – ausgenommen des Kontrollausschusses – obliegt dem Landesvorstand und ist von diesem nach Beratung zu beschließen.
 b. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung des Landesvorstandes nach der konstituierenden Sitzung, (jedoch spätestens 90 Tage nach der Wahl) zu beschließen und dann innerhalb von 20 Tagen auf die Homepage zu stellen oder den Vereinen digital zu übermitteln.
3. **Die Geschäftsordnung hat jedenfalls zu enthalten**
 a. Die Aufgaben der Mitglieder des Landesvorstandes;
 b. Die Aufgaben und Tätigkeit des Sekretariats;
 c. Die Tätigkeit und Zusammensetzung der TSKV-Ausschüsse.

§ 18. Das Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt daraus den Rechnungsprüfer. Ein Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Die Funktionsdauer des Rechnungsprüfers beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Ihnen obliegen die laufende Verbandskontrolle/Geschäftskontrolle und im Besonderen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und die Generalversammlung zu berichten.

Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstige Belege und Aufzeichnungen des Verbandes Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
Die Mitglieder des Kontrollorganes haben die Verbandskasse einmal jährlich zum Stichtag 30.06. zu prüfen und müssen dem TSKV-Vorstand einen Bericht darüber vorlegen.

§ 19. Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereins- (Verbands)-Verhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, das aus drei Mitgliedern besteht.
2. Jeder Streitteil hat innerhalb von 30 Tagen dem Landesvorstand ein Mitglied melden. Der Landesvorstand nominiert ein Mitglied, das am Streit weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein darf. Kommt ein Streitteil seinen Nominierungspflichten nicht nach, haben die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes auszusprechen, dass die Schlichtung gescheitert ist.
3. Das Schiedsgericht wählt sich seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
4. Kommt keine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Verbandsregelwerke und Verträge vorzugehen, soweit dies mit dem zwingenden österreichischen Recht vereinbar ist. Die Parteien sind gleich zu behandeln und ihnen ist rechtliches Gehör in jedem Stadium des Verfahrens zu gewähren. Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, kann mit der anderen Partei alleine verhandelt werden. Nach Vorankündigung kann das Schiedsgericht Vorbringen und die Vorlage von Beweisurkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig erklären.
6. Das Schiedsgericht trifft den Schlichtungsvorschlag mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Schlichtung ist schriftlich, mit Begründung, dem Landesvorstand und den Streitteilen zu übermitteln.
8. Zur ersten Sitzung eines Schiedsgerichtes lädt der Landesvorstand ein. Das Schiedsgericht tagt am Standort des Verbandes.
9. Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtes. Es hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, welche Partei mit ihrem Rechtsstandpunkt in der Sache – allenfalls in welchem Ausmaß – durchgedrungen ist. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung, sowie die eigenen Kosten (z. B. Anreise, Aufwand usw.) trägt jede Partei selbst.
10. Der Antragsteller hat bei der Einbringung des Schlichtungsantrages einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 400,00 beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu hinterlegen.

§ 20. Das Verbandsjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni nächsten Jahres.

§ 21. Anti-Doping-Bestimmungen

1. Für den TSKV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Nationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder und Betreuungspersonen iSd § 1a Zs ADBG (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre) des Landesverbandes verbindlich:
 a. Es dürfen in den Nationalen Testpool nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.
 b. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzung gemäß § 3, § 18 und § 19 ADBG erfüllen.
 c. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 18 und § 19 ADBG nachgekommen sind.
 d. Es gelten insbesondere die Regelungen gemäß §§ 4 – 17 ADBG.
 e. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachtes von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG.

f. Die Entscheidungen der (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

g. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Landesverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes veranstaltet werden, ist die Geltung des § 18 Abs 2 Z 6 ADBG aufzunehmen.

h. Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt der ÖSKB entsprechende Sanktionen.

i. Die Landesverbände und Verbandsvereine sind verpflichtet, diese Anti-Doping-Regelungen des ÖSKB (Fachverbandes) sowie jene laut ADBG in ihre Statuten zu übernehmen.

§ 22. Geschlechtergerechte Gleichbehandlung

Der TSKV und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 23. Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Landesvorstand.

§ 24. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks (Verbandszwecks) ist das Verbandsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecks im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer von der Generalversammlung bestimmten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht gangbar sein, soll das Vermögen einer die vorstehend genannten Kriterien der §§ 34 ff BAO erfüllenden Sportorganisation zufallen.

Der letzte Verbandsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 VerG).

§ 25. Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.
2. Die Vereine haben ihre Statuten bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung diesen Statuten soweit erforderlich anzupassen.

Ausfertigungen:

Je eine Vervielfältigung dieser Statuten erhalten:

a) die Vereinsbehörden
b) der ÖSKB
c) jeder TSKV - Mitgliedsverein in digitaler Form
d) TSKV-Verbandsakten